

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz dem Netzbetreiber bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung von örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen. Der Versorgungsbereich wird nach versorgungstechnischen Gesichtspunkten des Netzbetreibers festgelegt. Kostenanteile, die der Versorgung anderer Anschlussnehmer als in Niederspannung zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

- 1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Ziffer 1.1, zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten; er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.
- 1.3 Der BKZ wird auf die Gruppe „Haushaltskunden“⁽¹⁾ sowie „übrige Niederspannungskunden“⁽²⁾ aufgeteilt. „Haushaltskunden“ sind Anschlussnehmer mit typischem Haushaltsbedarf, die „übrigen Niederspannungskunden“ sind Anschlussnehmer mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf.

(1) Gruppe Haushaltskunden

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

In Anlehnung an die DIN 18015-1/-2 gelten folgende Leistungsanforderungen in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss:

Wohneinheiten	Leistungsanforderung	kumulierte Leistung am Netzanschluss
1	13 kW	13 kW
2	zusätzlich 8,6 kW	21,6 kW
3	zusätzlich 6,3 kW	27,9 kW
4	zusätzlich 3,8 kW	31,7 kW
5 bis 10	zusätzlich 1,6 kW je WE	33,3 – 41,3 kW
11 bis 20	zusätzlich 0,8 kW je WE	42,1 – 49,3 kW

Zum haushaltstypischen Bedarf gehören Beleuchtung, Haushaltsgerätetechnik, Wohnraumlüftungsanlage, ein Elektroherd und Warmwassergeräte (max. 1 Durchlauferhitzer > 12 kW bei entsprechenden netztechnischen Voraussetzungen). Alle nicht haushaltstypischen Geräte (z. B. Heizgeräte, Klimatechnik, Sauna) sind sonstiger Bedarf und fallen somit unter die Gruppe „übrige Niederspannungskunden“.

(2) Gruppe übrige Niederspannungskunden

Bei der Gruppe der übrigen Niederspannungskunden ist bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall gegebenenfalls vorhandener Eigenenerzeugungsanlagen am Netzanschluss zu berücksichtigen.

- (3) Mischbedarf (Haushaltskunden + übrige Niederspannungskunden)

Liegt Mischbedarf vor, so errechnet sich die gesamte Leistungsanforderung am Netzanschluss aus der Addition der Leistungsanforderung aus (1) und (2). Über den Zähler eines Haushaltes versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen bleiben für die Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 1.4 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ errechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \text{BKZ}_{\text{sp}} \cdot P$$

Mit

BKZ: Der vom Anschlussnehmer zu zahlende BKZ in €

BKZ_{sp}: Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW

P: Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

Der spezifische BKZ in Niederspannung in €/kW ist nach dem im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu entrichten.

- 1.5 Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z. B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich der Netzbetreiber die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.
- 1.6 Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch den Netzbetreiber vorgegeben, die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von der dem Netzbetreiber gesteuert werden.

2. Netzanschluss

- 2.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2.2 Der Netzbetreiber kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers sind angemessen zu berücksichtigen.

- 2.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses bis 100 A, d. h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-sicherung, nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen, über 100 A nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.4 Sonderregelung für Gebäude ohne Keller
Soll die Anschlussleitung durch die Bodenplatte in das Gebäude eingeführt werden, so muss hierzu ein gas- und wasserdichtes, DVGW und VDE- zertifiziertes Hauseinführungssystem verbaut werden. Die Auswahl des Systems muss bereits vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten mit den Stadtwerken abgestimmt werden. Das Hauseinführungssystem kann auch direkt von den Stadtwerken bezogen werden. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 2.5 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, bis 100 A nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen, über 100 A nach tatsächlichem Aufwand.
- 2.6 Führt der Anschlussnehmer die Erdarbeiten im Privatbereich selbst durch, kann der Netzbetreiber die Arbeiten bzw. das Verfüllen des Grabens kontrollieren. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Kontrolle nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Stundensätzen. Die Kosten für Oberflächenarbeiten im Privatbereich und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- 2.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Länge eines üblichen Netzanschlusses wird mit 8 m festgelegt. Als überlange Netzanschlüsse gelten solche ab einer Gesamtlänge von 16 m. Die Mehrkosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Länge des Netzanschlusses, die 16 m übersteigt, trägt der Anschlussnehmer.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen

- 3.1 Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen. Der Baukostenzuschuss ist vor Herstellung des Netzanschlusses zu zahlen.
- 3.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

- 4.1 Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die elektrische Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen unter Spannung.

- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen. Entsprechendes gilt für den Ersatz bzw. die Auswechslung von Hausanschluss-sicherungen sowie für eine vom Anschlussnehmer bzw. vom Anschlussnutzer veranlasste Auswechslung und/oder Ergänzung der Messeinrichtung.

- 4.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Mess- und Steuereinrichtungen

Werden auf Verlangen des Anschlussnehmers die Mess- und Steuereinrichtungen verlegt, erstattet der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten, die für die Verlegung entstanden sind nach tatsächlichem Aufwand. Entsprechendes gilt für die Wiederanbringung unberechtigt entfernter Plomben.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft.

**Preisblatt zu dem Verteilnetz Strom und den Ergänzenden
Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Sulzbach/Saar GmbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**



gültig ab 01.01.2025

		Netto	Brutto 19 % Mwst
1. <u>Baukostenzuschuss</u>			
Spezifischer Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Niederspannungsnetz bzw. Netzanschlüsse an die Niederspannungs-Sammelschiene einer Trafostation über Kabel im Eigentum des Netzbetreibers	pro kW	105,00 €	124,95 €
Spezifischer Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an die Niederspannungs-Sammelschiene einer Trafostation über Kabel im Eigentum des Anschlussnehmers	pro kW	110,00 €	130,90 €
Spezifischer Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Mittelspannungsnetz bzw. Netzanschlüsse an die Mittelspannungs-Sammelschiene einer Trafostation über Kabel im Eigentum des Netzbetreibers	pro kW	78,00 €	92,82 €
2. <u>Netzanschlusskosten</u>			
2.1 Herstellen Erdkabelanschluss bis 63 A			
im öffentlichen Verkehrsraum (bis äußerer Rand öffentliche Straße einschl. Bürgersteig):			
Netzanschluss herstellen (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal		1.957,00 €	2.328,83 €
Netzanschluss herstellen (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal		1.693,00 €	2.014,67 €
Netzanschluss herstellen gem. mit Wasser bzw. Gas (einschl. Oberflächenarbeiten) pauschal		1.560,00 €	1.856,40 €
Netzanschluss herstellen gem. mit Wasser bzw. Gas (ohne Oberflächenarbeiten) pauschal		1.485,00 €	1.767,15 €
Mehrkosten für Außenwandanschluss pauschal		369,00 €	439,11 €
außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie im Privatgrundstück:			
Netzanschluss herstellen (mit Erdarbeiten) pro lfdm		59,00 €	70,21 €
Netzanschluss herstellen (ohne Erdarbeiten) pro lfdm		31,00 €	36,89 €
Netzanschluss herstellen gem. mit Wasser bzw. Gas (mit Erdarbeiten) pro lfdm		44,00 €	52,36 €
Netzanschluss herstellen gem. mit Wasser bzw. Gas (ohne Erdarbeiten) pro lfdm		31,00 €	36,89 €
Kontrolle der Erdarbeiten des Anschlussnehmers pro Stunde		76,00 €	90,44 €
2.2 Herstellen Vierleiter-Freileitungsanschluss bis 63 A		961,00 €	1.143,59 €
Netzanschluss herstellen (bis 30 lfdm Freileitungskabel) pauschal			nach Aufwand
Mehrlänge über 30 lfdm			
2.3 Innenverbindung herstellen			nach Aufwand
2.4 Veränderung des Netzanschlusses bis 100 A			
bei ausreichender Stärke des Netzanschlusses: Teile aus nicht verformbaren Gusseisen, GP-Nr. 24 51 13 der Fachserie 17:			
Erdkabelanschluss	bis 3 x 100 A pauschal	383,00 €	455,77 €
Freileitungsanschluss	bis 3 x 100 A pauschal	628,00 €	747,32 €
bei nicht ausreichender Stärke des Netzanschlusses:			
Erdkabelanschluss	bis 3 x 100 A		nach Ziffer 2.1
Freileitungsanschluss	bis 3 x 100 A		nach Aufwand

2.5 Bauanschluss und provisorischer Netzanschluss bis 100 A

Bauanschluss bzw. provisorischer Netzanschluss (An- und Abklemmen) pauschal	187,00 €	222,53 €
Notwendige Erdarbeiten, Maste, Anschluss mit Spezialfahrzeugen		nach Aufwand

3. Inbetriebsetzungskosten

Wechsel und Drehstromanlagen bis 100 A	66,00 €	78,54 €
Drehstromanlagen mit Schaltuhr oder Rundsteuerempfänger bis 100 A	128,00 €	152,32 €
Drehstromanlagen in Verbindung mit Stromwandlern der Reihe 0,5	158,00 €	188,02 €
Vertragsabnehmeranlagen Hoch- und Niederspannung		nach Aufwand
Revision der Versorgungsanlage (nur im Sonderfall auf Verlangen des Anschlussnehmers)	158,00 €	188,02 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Mahnkosten		3,00 € ¹	
Nachinkasso / Direktinkasso		10,00 € ¹	
Rücklastschriften		3,00 € ¹	
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	a) während der normalen Arbeitszeit	49,00 € ¹	49,00 € ¹
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	74,00 € ¹	74,00 € ¹
	c) mit Spezialfahrzeug (Steiger)	118,00 € ¹	118,00 € ¹
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	a) während der normalen Arbeitszeit	49,00 €	58,31 €
	b) außerhalb der normalen Arbeitszeit	74,00 €	88,06 €
	c) mit Spezialfahrzeug (Steiger)	118,00 €	140,42 €

5. Aufwand nach Leistung

Facharbeiterstunde	76,00 €	90,44 €
Facharbeiterüberstunde	86,00 €	102,34 €
Meister / Techniker Stunde	93,00 €	110,67 €
Meister / Techniker Überstunde	105,00 €	124,95 €
Ingenieurstunde	123,00 €	146,37 €
Ingenieurüberstunde	139,00 €	165,41 €
Gelenksteigerstunde (einschl. Fahrer)	155,00 €	184,45 €
PKW Einsatz je Stunde	14,00 €	16,66 €

6. Störungsdienst (Rufbereitschaft)

a) Montag bis Samstag	84,00 €	99,96 €
b) Montag bis Samstag (20:00 Uhr – 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen	105,00 €	124,95 €

7. Mehrsparthenhauseinführung

Lieferung einer zertifizierten Mehrspartenhauseinführung für Strom, Wasser und/oder Gas	Netto	Brutto 19% Mws
Hauff Bauherrenpaket MSH Basic o. Keller, 3 m	1.057,40 €	1.258,31 €
Hauff Bauherrenpaket MSH Basic o. Keller, 6 m	1.315,70 €	1.565,68 €
Hauff Bauherrenpaket MSH Basic o. Keller, 10 m	1.662,90 €	1.978,85 €

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.